

Haushaltssatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 120 i.V.m. § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	325.674.300 EUR	327.677.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	328.867.400 EUR	332.768.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-3.193.100 EUR	-5.090.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	320.486.400 EUR	320.482.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	322.999.100 EUR	325.773.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-2.512.700 EUR	-5.290.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	15.255.300 EUR	10.401.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	27.997.400 EUR	15.789.400 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-12.742.100 EUR	-5.388.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	12.742.100 EUR	5.388.000 EUR
--	----------------	---------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	11.410.000 EUR	43.684.000 EUR
--	----------------	----------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird 2022 auf 32.000.000 EUR und 2023 auf 32.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 39,6 v. H. (2022) und 39,6 v.H. (2023) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 838,856 (2022) und 840,963 (2023) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Festlegung von Wertgrenzen

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten bis zum genehmigten Höchstbetrag gem. § 4 der Nachtragshaushaltssatzung entscheidet die Leitung des Fachdienstes Finanzen.
2. Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn
 - a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
 - b) für Einzelmaßnahmen Auszahlungen von mehr als 50.000 EUR veranschlagt werden.
3. Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik zu erfolgen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 2 % von den Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den laufenden Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 100.000 EUR handelt.
4. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Fehlbetrag dann, wenn er im Ergebnishaushalt 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt 5 % der laufenden Auszahlungen übersteigt.
5. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) liegen vor, wenn sie bei einzelnen Aufwandspositionen bzw. Auszahlungspositionen größer sind als 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu 1.000.000 EUR als geringfügig.
7. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 2 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

1. Der Landkreis als Schulträger für die Schulen nach § 103 Absatz 1 Nr. 2 SchulG M-V (Gymnasien, Förderschulen, berufliche Schulen, Gesamtschulen, Abendgymnasien) überträgt den Schulleiterinnen oder Schulleitern dieser Schulen gemäß § 112 SchulG M-V die für die Beschaffung des Sachbedarfs der jeweiligen Schule notwendigen Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung. Die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft bleiben unberührt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen für Leiharbeit werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt; diesbezügliche Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze entsprechend. Die benannten Ansätze

sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.

3. Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
4. Die Aufwendungen für den Abgang von Forderungen und Einzelwertberichtigungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
5. Mehrerträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen berechtigen zu Mehraufwendungen.
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
7. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
8. Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
9. Auszahlungsansätze für laufende Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sowie der Auszahlungen für Leiharbeit (Pos. 11 und 12 sowie Leiharbeit) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
10. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
11. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
12. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
13. Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
14. Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
15. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang

von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.

16. Im laufenden Haushaltsjahr ist in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen die Eröffnung neuer Produktkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert und die Deckung innerhalb des Teilhaushaltes gegeben ist.
17. Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerbeförderung im Linien- und Freistellungsverkehr, die die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH erbringt (TH 09), sind mit den Aufwendungen und Auszahlungen für die Ausgleichsleistung gemäß § 15 des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) an die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH (TH 01) gegenseitig deckungsfähig.
Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerbeförderung im Linien- und Freistellungsverkehr, die die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH erbringt (TH 09), sind mit den Aufwendungen und Auszahlungen für die individuelle Schülerbeförderung einseitig deckungsfähig.

Nachrichtliche Angaben:

	2022	2023
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	596.067 EUR	-4.494.033 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-9.660.027 EUR	-14.950.627 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	83.303.494 EUR	75.259.494 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2022 und 2023 wurde am 30. Juni 2022 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

I. Entscheidungen**A. Rechtsaufsichtliche Anordnung zum Stellenplan**

Gemäß § 123 i.V.m. § 82 Absatz 1 KV M-V ordne ich an, dass der Landrat unmittelbar nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2022/2023 die Besetzung

- der im Stellenplan 2022 neu ausgewiesenen Stellen mit den laufenden Stellenplannummern 32 und 801 sowie
- der im Stellenplan 2023 ausgewiesenen Stellen mit den laufenden Stellenplannummern 27, 34, 36, 150, 779 und 780

sperrt.

Die Freigabe kann mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen, wenn das Organisationsgutachten, das der Landkreis in 2022 gemäß Haushaltssatzung plant, den Bedarf an diesen Stellen zur Aufgabenerfüllung belegt oder dieser gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde anderweitig nachgewiesen wird.

Es wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen vollständig in Höhe von

12.742.100 Euro

(in Worten: zwölf Millionen siebenhundertzweiundvierzigtausendeinhundert Euro)

unter folgender Bedingungen genehmigt:

Die Genehmigung entfällt in Höhe von 100.000 Euro, wenn die Maßnahme 391240200002 (Tiergesundheit und Seuchenbekämpfung) nicht bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt wurde.

2. Gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 5.388.000 Euro teilweise in Höhe von

3.508.000 Euro

(in Worten: drei Millionen fünfhundertachttausend Euro)

genehmigt.

3. Gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.410.000 Euro teilweise in Höhe von

880.000 Euro

(in Worten: achthundertachtzigtausend Euro)

genehmigt.

4. Gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 43.684.000 Euro teilweise in Höhe von

12.484.000 Euro

(in Worten: zwölf Millionen vierhundertvierundachtzigtausend Euro)

genehmigt.

Wismar, den 04.07.2022



T. Schomann
Landrat



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Wismar, den 04.07.2022



T. Schomann
Landrat



Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/ Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.07.2022 öffentlich bekannt gemacht.